

Az.: 5 A 597/09  
6 K 1314/07



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abfallgebühren  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer ohne mündliche Verhandlung

am 12. Januar 2015

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Januar 2008 - 6 K 1314/07 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Januar 2008, mit dem der Abfallgebührenbescheid - Jahresendabrechnung 2004 - des Beklagten vom 28. Januar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 22. November 2005 aufgehoben wird.
  
- 2 Der Kläger bewohnte im Jahre 2004 zusammen mit seiner Familie (insgesamt vier Personen) das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück M..... in M..... Mit Abfallgebührenbescheid vom 28. Januar 2005 forderte der Beklagte von dem Kläger und seiner Ehefrau für das Jahr 2004 - Jahresendabrechnung - eine Abfallgebühr in Höhe von 147,69 €. Diese Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr für vier Personen à jeweils 21,68 € in Höhe von 86,72 € einer Behälterentleerungsgebühr für einen 120 l Behälter bei acht tatsächlichen Entleerungen in Höhe von 54,08 € und einer Behälternutzungsgebühr für einen 120 l Behälter in Höhe von 6,89 € zusammen. Neben dieser Abfallgebühr setzte der Beklagte gegenüber dem Kläger und seiner Ehefrau eine Vorauszahlung für das Jahr 2005 in Höhe von 147,69 € fest. Gegen diesen Bescheid legten der Kläger und seine Ehefrau Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. November 2005 zurückwies.

- 3 Am 21. Dezember 2005 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor: Die Festsetzung der Festgebühr in der Abfallgebührensatzung des Altkreises M..... nach der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen sei rechtswidrig, weil sie gegen das in § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG geregelte Gebot verstoße, durch die Gestaltung der Gebühren effektive Anreize zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu schaffen. Mit diesem gesetzgeberischen Ziel sei eine sich an der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen orientierende Festgebühr nicht vereinbar. Sie benachteilige zudem Familien in gleichheitswidriger Weise und verstoße damit auch gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Festsetzung der Festgebühr in der Abfallgebührensatzung des Beklagten verstoße auch insoweit gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil Privathaushalte und Gewerbe sowie andere Einrichtungen in einer mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht mehr zu vereinbarenden Art und Weise ungleich behandelt würden. Die Regelung der Festgebühr sei auch insoweit rechtswidrig, weil die von ihr erfasste Sperrmüllentsorgung nach der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht personenbezogen erhoben werden dürfe. Die Gebühr für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott, der Deponienachsorge, der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie der Sach- und Verwaltungskosten dürften ebenfalls nicht personenbezogen berechnet werden. Mit einer personenbezogenen Verteilung dieser Kosten würden keine Anreize zur Müllvermeidung geschaffen.
- 4 Mit Urteil vom 7. Januar 2008 hob das Verwaltungsgericht Leipzig den Bescheid des Beklagten vom 28. Januar 2005 - Jahresabrechnung 2004 - und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22. November 2005 auf und wies die Klage im Übrigen ab. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus: Die Klage gegen den Vorauszahlungsteil des streitgegenständlichen Bescheids sei nicht zulässig. Im Übrigen sei die Klage zulässig, aber nicht begründet. Die Abfallgebührensatzung des Beklagten vom..... sei keine gültige Rechtsgrundlage für den angefochtenen Gebührenbescheid.
- 5 Die Abfallgebührensatzung verstoße gegen das in § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 1 SächsABG geregelte Kostendeckungsprinzip. Der Beklagte habe Kostenüberdeckungen aus dem Jahre 1998 in Höhe von 195.852,00 € nicht wie geplant im Jahre 2001, sondern erst in der Periode 2004/2005 berücksichtigt, weil im

Jahr 2001 ebenfalls Überschüsse in Höhe von 432.738,00 € erzielt worden seien. Ein Teil der Kostenüberdeckungen aus dem Jahre 1999 in Höhe von 191.093,00 € - insgesamt 775.559,00 € - seien deshalb ebenfalls nicht wie geplant in die Kalkulation 2001, sondern erst zusammen mit der Restüberdeckung aus dem Jahre 1999 in Höhe von 584.466,00 € in die Kalkulation 2004/2005 eingestellt worden. Dabei seien die Kostenüberdeckungen nur anteilig im Jahr 2004 und im Übrigen erst im Jahr 2005 berücksichtigt worden. Gleiches gelte für die Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 1998 in Höhe von 195.852,00 €. Die gesamte Summe in Höhe von 971.411,00 € hätte aber vollumfänglich in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2004 kostenmindernd eingestellt werden müssen. Dagegen habe der Beklagte Kostenüberdeckungen für die Kalkulation 2004/2005 in Höhe von insgesamt 1.347.411,00 €, die sich aus Kostenüberdeckungen aus dem Jahren 1998 und 1999 sowie anteilige Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2001 in Höhe von 376.000,00 € auf die zwei Jahre 2004 und 2005 verteilt und damit lediglich in Höhe von 673.706,00 € pro Jahr berücksichtigt. Damit sei die fünfjährige Frist in § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG nicht beachtet worden, soweit es um den Ausgleich der in den Jahren 1998 und 1999 entstandenen Überdeckungen geht. Diese Überdeckungen hätten insgesamt im Jahr 2004 angesetzt werden müssen. Zwar hätten die Überdeckungen aus dem Jahr 1998 spätestens im Jahr 2003 in die Kalkulation kostenmindernd eingestellt werden müssen. Das Verstreichen der Frist des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG führe jedoch nicht dazu, dass Kostenüberdeckungen nicht mehr oder in unbestimmter Zeit zu berücksichtigen wären. Vielmehr seien diese dann umgehend in einer Gebührenkalkulation für das folgende Jahr einzustellen.

6 Schließlich lasse sich der Kalkulation auch nicht entnehmen, dass der Beklagte gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG angemessene Zinsen für ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen i. S. v. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG gebührenmindernd berücksichtigt habe.

7 Mit Beschluss vom 20. Oktober 2009 hat der erkennende Senat die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Januar 2008 zugelassen, soweit darin der Bescheid des Altkreises M..... vom 28. Januar 2005 - Jahresendabrechnung 2004 - in der Gestalt dessen Widerspruchsbescheids vom 22. November 2005 aufgehoben wird.

- 8 Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte im Wesentlichen aus: Die jeweils auf Basis der Sollzahlen ermittelten Überdeckungen aus den Kalkulationszeiträumen 1998 und 1999 seien vom Beklagten innerhalb von fünf Jahren in die nächsten Kalkulationen vorgetragen worden. Die Überdeckung aus dem Jahre 1998 in Höhe von 195.852,00 € sei vollständig in die Kalkulation des Jahres 2001 vorgetragen worden. Von der sich im Jahr 1999 ergebenden Überdeckung von insgesamt 775.559,37 € sei in die Kalkulation des Jahres 2001 ein Betrag von 191.120,00 € und in die Kalkulation für die Jahre 2004/2005 der verbleibende Anteil der Überdeckung in Höhe von 584.439,00 € vorgetragen worden. Insgesamt habe in die Kalkulation 2004/2005 ein gebührenmindernder Betrag in Höhe von 1.347.384,00 € an Überdeckungen aus vorangegangenen Zeiträumen Eingang gefunden. Teile man diesen Betrag durch zwei, erhalte man pro Kalkulationsjahr einen Betrag in Höhe von 673.692,00 € und damit einen Betrag der weit oberhalb des Betrags von 584.439,00 € liege. Jedenfalls dieser letztgenannte Betrag sei dem Jahr 2004 zuzurechnen, so dass auch insoweit der Fünfjahres-Zeitraum i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG eingehalten worden sei.
- 9 Im Übrigen unterliege das Verwaltungsgericht mit seiner Auffassung über die Ermittlung von Über- oder Unterdeckungen einem Rechtsirrtum. Es habe die Auffassung vertreten, dass insoweit die sogenannten „Haushalts-Soll-Zahlen“ zugrunde zu legen seien. Dabei beziehe sich das Gericht auf die Vorgaben zum kommunalen Haushaltsrecht. Das Gericht verkenne damit jedoch, dass die Kalkulation nicht den Vorgaben des Haushaltsrechts folgen müsse, sondern denjenigen des kommunalen Abgabenrechts. Es könne, wie sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ergebe, für die Frage nach einer Kostendeckung, einer Kostenunter- oder Kostenüberdeckung nur auf die tatsächlichen Gebühreneinnahmen ankommen. Andernfalls müsste der Aufgabenträger nach § 12 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG nicht vorhandenes Kapital verzinsen. Es dürfe deshalb nur auf die reale Liquidität abgestellt werden. Im Jahr 1999 hätte der Beklagte Kredite in Höhe 883.550,00 € zu bedienen gehabt, die aus entsprechenden Gebührenaussfällen in diesem Jahr und den Jahren davor entstanden seien. Dem habe eine auf der Grundlage von Sollzahlen berechnete Überdeckung in Höhe von 775.000,00 € gegenübergestanden. In einem solchen Fall könne es keine Pflicht zur Verzinsung der Überdeckung geben. Dies gelte umso mehr, als selbst die Saldierung von Zinsen für

die Überdeckung mit den Zinsen für die Kredite noch einen Betrag zu Lasten des Beklagten ergebe. Aus diesem Grunde sei es rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass die rechnerischen Überdeckungen nicht als solche verzinst worden seien.

10 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Januar 2008 - 6 K 1314/07 - zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

11 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Zur Begründung hält er seinen bisherigen Vortrag zur Zulässigkeit einer Festgebühr aufrecht. Hinsichtlich des vom Verwaltungsgericht angenommenen Verstoßes gegen das Kostendeckungsprinzip verteidigt er die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

13 Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Beklagten (2 Heftungen), die Akte des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Leipzig in dem Verfahren 6 K 1752/05, die Akte des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Leipzig in dem Verfahren 6 K 1314/07, die Akte des Zulassungsverfahrens vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht (5 A 89/08) und die Akte des Berufungsverfahrens vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht (5 A 597/09) vor. Auf sie wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

14 Das Gericht entscheidet mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2, § 125 Abs. 1 VwGO).

15 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat im Ergebnis zu Recht den Abfallgebührenbescheid - Jahresendabrechnung 2004 - des Altkreises M..... vom 28. Januar 2005 aufgehoben. Dieser Bescheid ist hinsichtlich der Endabrechnung 2004 mangels einer wirksamen satzungsrechtlichen Rechtsgrundlage rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 16 Als maßgebliche satzungsrechtliche Rechtsgrundlage (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG i. V. m. § 3a Abs. 1 Satz 2 SächsABG) des Gebührenbescheids kommt hier nur die Satzung des Altkreises M..... über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom..... in Betracht. Diese Satzung ist allerdings rechtswidrig mit der Folge, dass es dem angefochtenen Abfallgebührenbescheid an einer wirksamen satzungsrechtlichen Rechtsgrundlage mangelt.
- 17 Entgegen der Auffassung des Klägers begegnet allerdings die Regelung der Festgebühr in § 6 i. V. m. § 4 Gebührensatzung keinen rechtlichen Bedenken. Die Vorschriften haben u. a. folgenden Wortlaut:

#### **"§ 4 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung für private Haushalte sind:
- die Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen, wobei als Haushalt jede Personengruppe gilt, die nicht nur vorübergehend in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt (haushaltsbezogene Veranlagung),
  - jede alleinstehende Person in einem Haushalt.
- (2) ...
- (3) Die Festgebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung für Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä. wird je Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.
- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 zusätzliche Gebühren nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
- (5) - (6) ...

#### **§ 6 Festgebühr**

- (1) Die Festgebühr enthält folgende Kosten:
- a) Problemabfall,

- b) Altpapierentsorgung,
- c) Sperrmüllentsorgung, soweit nicht durch die Transportpauschale gedeckt,
- d) Gartenabfallentsorgung,
- e) Annahme von Elektro- und Elektronikschrott,
- f) Deponienachsorge,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- h) Sach- und Verwaltungskosten.

(2) Die Festgebühr für private Haushalte nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt jährlich 21,68 EUR/Person.

(3) Die Festgebühr für Gewerbe, öffentliche Verwaltungen, und Einrichtungen, Selbständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä. gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung enthält die Kosten nach Abs. 1 Buchstabe a, b, f, g, und h. Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 42,15 EUR/Anschluss.

(4) ..."

18 Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen die Festgebühr sind vom Antragsteller nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Diese Gebühr enthält hier neben fixen Vorhaltekosten im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG (Deponienachsorge, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie Sach- und Verwaltungskosten) auch Kosten für mengenabhängige Abfallfraktionen (Problemabfall, Altpapierentsorgung, Sperrmüllentsorgung, Gartenabfallentsorgung und Annahme von Elektro- und Elektronikschrott). Die Erhebung einer solchen Festgebühr ist ungeachtet einer fehlenden speziellen Regelung im Sächsischen Kommunalabgabengesetz grundsätzlich zulässig (vgl. grundlegend: SächsOVG, Urt. v. 4. August 2004 - 5 B 91/03 -, juris und SächsOVG, Urt. v. 11. Dezember 2002, SächsVBl. 2003, 114 = [NVwZ-RR 2003, 890](#) m. w. N.).

19 Der Beklagte war nicht verpflichtet, die Festgebühr für private Haushalte degressiv auszugestalten. Der erkennende Senat hat in seinem grundlegenden Urteil vom 11. Dezember 2002, a. a. O. hierzu ausgeführt:

"Mit der Festgebühr hat der Antragsgegner einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt. Dies begegnet keinen Bedenken, da es sehr schwierig bzw. unverhältnismäßig aufwändig ist, die tatsächliche Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung etwa nach Menge, Gewicht und Behandlungsbedürftigkeit zu erfassen (vgl. nur: Scholz, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2002, § 6 RdNr. 599 m.w.N.). Der hiermit einhergehende "Realitätsverlust" ist grundsätzlich hinzunehmen, zumal er vorliegend durch die beiden weiteren Gebührenkomponenten der Masse und Gefäßgröße abgemildert wird (s. § 7 Abs. 2 und 3 AbfallGebS). Auch bei der Bildung eines solchen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes ist der Satzungsgeber an den allgemeinen Gleichheitssatz, insbesondere in Gestalt des Grundsatzes der Leistungsproportionalität, gebunden. Hieraus folgt allerdings kein striktes Gebot gebührenrechtlicher Leistungsproportionalität. Er schließt vielmehr nur eine Gleich- oder Ungleichbehandlung aus, falls sie sachlich nicht gerechtfertigt ist. Der gewählte Maßstab muss dem unterschiedlichen Ausmaß in der erbrachten Leistung - lediglich - Rechnung tragen, um eine verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern zu wahren (BVerwG, aaO, 490 m.w.N.).

Der hiernach notwendigen Differenzierung wird bei der hier in Rede stehenden Festgebühr regelmäßig durch die Wahl eines personenbezogenen Maßstabes genügt. Einer weiteren Differenzierung in Gestalt einer degressiven Ausgestaltung dieses Personenmaßstabes bedarf es aufgrund des dem Satzungsgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraumes grundsätzlich nicht. Durch die Ergänzung eines personenbezogenen Maßstabes mittels seiner degressiven Ausgestaltung in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, würde lediglich ein weiterer Wahrscheinlichkeitsmaßstab den zuvor gewählten Wahrscheinlichkeitsmaßstab untersetzen. Es ist dabei aber nicht ersichtlich, dass tatsächlich ein signifikant höheres Maß an Realitätsbezug hierdurch gleichsam wieder zurückgewonnen oder erstmals eingeführt werden könnte. Soweit ersichtlich, existieren lediglich zwei aus den Jahren 1973 und 1974 in den baden-württembergischen Orten Letmathe und Biberach durchgeführte Untersuchungen zum Zusammenhang der Zahl von Haushaltsangehörigen und sich damit proportional erhöhender Abfallmengen. Diese sollen die Feststellung ergeben haben, dass der Volumen- und Gewichtsanteil je Haushaltsangehörigen mit steigender Haushaltsgröße rückläufig sei (vgl. Scholz, in: Driehaus, aaO, RdNr. 601 m.w.N.).

Es ist hingegen nicht ersichtlich, dass diese vor über einem Vierteljahrhundert unter vollständig anderen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen und wohl auch Konsumgewohnheiten gewonnenen Anhaltspunkte für ein degressives Ansteigen der Abfallmengen zum heutigen Zeitpunkt unter den hiesigen Verhältnissen einen Satzungsgeber dazu zwingen würden, einen degressiven Maßstab einzuführen. Gesicherte Prozentzahlen für das etwaige Maß an "Degressivität" liegen soweit ersichtlich nicht vor. Auch der VGH Bad.-Württ. (Nk-Urt. v. 30.1.1997, 2 S 1891/94) nennt im Zusammenhang mit seiner in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Forderung nach einer degressiven Ausgestaltung von Festgebühren solche Zahlen nicht. Art und Menge der hier über die Festgebühr erfassten mengenabhängigen Abfallfraktionen richten sich aber neben der Zahl der Haushaltsangehörigen auch maßgeblich nach deren

unterschiedlichen Lebensgewohnheiten. So führt das OVG Münster (Urt. v. 2.2.2000, KStZ 2000, 233 [235]) zu Recht an, dass etwa ein konsumfreudiger Single-Haushalt durchaus mehr Sperrmüll und weiße Ware "erzeugen" kann, als ein sparsamer Mehrfamilienhaushalt. Andererseits kann auch ein Mehrpersonenhaushalt insbesondere in Abhängigkeit von Lebensalter und dem Umweltbewusstsein auch proportional mehr Abfall als ein Einpersonenhaushalt verursachen.

Fehlt es damit aber an einem handgreiflichen und konkret bemessbaren Zusammenhang zwischen der Zahl der Haushaltsangehörigen und einer damit einhergehenden proportionalen Verringerung des Abfallaufkommens, überschreitet der Satzungsgeber seinen allgemein angenommenen Gestaltungsraum nicht, wenn er eine personenbezogene Festgebühr ohne Degression einführt. Es liegt in seinem Gestaltungsermessen, ob er einer tendenziell anzunehmenden Degressivität des Abfallaufkommens durch ihre Berücksichtigung Rechnung tragen will oder ob er es aufgrund der bestehenden Unsicherheiten und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei dem ausschließlich personenbezogenen Maßstab belässt (so auch BayVGH, Urt. v. 6.6.1984, BayVBL 1985, 17 [18]; ebenfalls eine Degressionsverpflichtung ablehnend: OVG NW, Urt. v. 2.2.2000, aaO; Urt. v. 4.10.2001, NVwZ-RR 2002, 684; a.A. VGH Bad.-Württ., aaO; ihm folgend: Scholz, in: Driehaus, aaO).

Der allein personenbezogene Maßstab der Festgebühr ist auch ohne die hier fehlende degressive Ausgestaltung noch ausreichend am Leistungsumfang orientiert und mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Ausweislich der Anlage 5 der Gebührenkalkulation werden durch die Gebühr nach § 7 Abs. 1 AbfallGebS in Gestalt eines Betrages von 5.870.994,85 DM 41,91 % der Gesamtkosten erfasst. Die fehlende Degressivität dieser Gebühr aufgrund dieses Anteils an den Gesamtkosten ist deshalb auch nicht im Hinblick auf die Verpflichtung des Antragsgegners aus § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG zu beanstanden. Der hieraus für den Satzungsgeber folgenden Pflicht zur Gewährung von effektiven Anreizen zur Abfallvermeidung u.a. durch seine Gebührenbemessung (vgl. SächsOVG Beschl. v. 12.10.1993, SächsVBl 1994, 111 zu § 3 EGAB und Urt. v. 11.12.2002 - 5 D 40/00), wird auch nach der Auffassung des Senats jedenfalls für den Fall genügt, dass - wie hier - der Anteil der mengenabhängigen Gebühr mehr als die Hälfte der Gesamtbelastung beträgt (vgl. etwa: VG Minden, Urt. v. 14.9.2000, NVwZ 2002, 241 [242])."

- 20 Der Senat macht sich diese Ausführungen auch hier zu Eigen. Er sieht keine Veranlassung, an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festzuhalten. Ausweislich der in Nr. 5 der Gebührenkalkulation der Fa. C..... GmbH vom Oktober 2003 für den Kalkulationszeitraum 2004/2005 (Seite 14 der Kalkulation) dargestellten durchschnittlichen Gebührenbelastung pro Einwohner beträgt die durchschnittliche Gebührenbelastung pro Einwohner insgesamt 46,71 € im Jahr. Der Anteil der Festgebühr beträgt 21,68 € pro Einwohner. Damit beträgt die

Belastung der Festgebühr nach § 6 Abs. 1 Gebührensatzung 46,41% an der gesamten Gebührenbelastung. Der Anteil der mengenabhängigen Gebühr beträgt somit mehr als die Hälfte der Gesamtbelastung und ist nach den oben dargestellten und in Bezug genommenen in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Dezember 2002 (a. a. O.) entwickelten Maßstäben mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar und genügt der für den Satzungsgeber aus § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG folgenden Pflicht zur Gewährung von effektiven Anreizen zur Abfallvermeidung u.a..

- 21 Die Regelung der Festgebühr verstößt auch nicht deshalb gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, weil Bemessungsgrundlage für ihre Berechnung für private Haushalte die Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen (§ 4 Abs. 1 Gebührensatzung) und für die Gewerbe sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 Gebührensatzung genannten Abfallüberlassungspflichtigen der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist und die Festgebühr für private Haushalte jährlich 21,68 € pro Person beträgt, während sie für Gewerbe und sonstige Abfallüberlassungspflichtige 42,15 € pro Anschluss beträgt. Diese zu einer unterschiedlichen Belastung mit der Festgebühr führenden Regelungen sind nicht willkürlich. Zum Einen bestimmt § 6 Abs. 3 Gebührensatzung, dass in der Festgebühr für Gewerbe und die anderen benannten Abfallüberlassungspflichtigen keine Kosten für die Sperrmüllentsorgung, die Gartenabfallentsorgung und die Annahme von Elektro- und Elektronikschrott enthalten sind. Dies beruht darauf, dass in den genannten Fällen diese Abfallfraktionen entweder in der Regel nicht anfallen (Gartenabfälle) oder von der Entsorgung ausgenommen sind (Sperrmüllbeseitigung und Annahme von Elektro- und Elektronikschrott: § 17 Abs. 1, § 22 Abs. 3 der Satzung des M..... über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen [Abfallwirtschaftssatzung] vom.....). Zum Anderen entspricht die Festgebühr für diesen Kreis mit 42,15 € pro Anschluss in etwa der von einem aus zwei Personen bestehenden privaten Haushalt zu zahlenden Festgebühr. Wegen der geringeren in die Festgebühr nach § 6 Abs. 3 Gebührensatzung eingestellten Kosten dürfte die Belastung pro Anschluss aber tatsächlich der entsprechenden Belastung eines privaten Haushalts mit mehr als zwei Personen entsprechen. Damit genügen die Regelungen über die Festgebühr für private Haushalte und die Festgebühr für Gewerbe u. a. den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG.

- 22 Die Abfallgebührensatzung des Altkreises M..... ist jedoch deshalb rechtswidrig, weil die in ihr festgesetzten Gebühren in ihrer Höhe gegen das Verbot der Kostenüberschreitung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG i. V. m. § 3a Abs. 1 Satz 2 SächsABG verstoßen. Danach dürfen Benutzungsgebühren höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden.
- 23 Die Verletzung dieses Grundsatzes beruht allerdings entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht auf einem unterbliebenen Ausgleich von in den Jahren 1998 und 1999 entstandenen Überdeckungen.
- 24 Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.
- 25 Mit dem Begriff des "Bemessungszeitraums" ist der Zeitraum gemeint, für den die Gebühren kalkuliert werden (sog. Kalkulationszeitraum). § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG bestimmt, dass bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden können, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die Bemessung einer Gebühr beruht auf einer Prognose der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und der Maßstabseinheiten im Kalkulationszeitraum. Solche Prognoseentscheidungen sind zwangsläufig mit Unwägbarkeiten verbunden. Diesen Unwägbarkeiten bzw. Unsicherheiten bei der Prognose der Kosten und der Maßstabseinheiten im Kalkulationszeitraum trägt die Regelung des § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsKAG dadurch Rechnung, dass dann, wenn die prognostizierte Entwicklung der Kosten von der tatsächlichen Entwicklung abweicht, die dadurch entstandenen Kostenüberdeckungen im Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen und Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden können. Die Ausgleichsregelung gilt sinngemäß auch dann, wenn sich die Prognose über die Anzahl der verwirklichten Maßstabseinheiten als unrichtig erweist (Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand Sept. 2014, § 6 Rn. 102).
- 26 Nach dem Sinn der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG, einen Ausgleich bei zwangsläufig mit Unsicherheiten verbundenen Kosten und Maßstabseinheiten

betreffenden Prognoseentscheidungen der Vergangenheit zu schaffen, kann eine ausgleichsfähige Über- oder Unterdeckung nur durch eine Betriebsabrechnung nach Ablauf des Kalkulationszeitraums festgestellt werden, bei der die tatsächlichen Kosten und Maßstabseinheiten mit den bei der Gebührenkalkulation geschätzten Werten zu vergleichen sind.

- 27 Auf das tatsächliche Gebührenaufkommen kann es hingegen nicht ankommen. Denn entgegen der Auffassung des Beklagten ist der zwingende Überdeckungsausgleich und der in das Ermessen des Trägers einer öffentlichen Einrichtung gestellte Unterdeckungsausgleich von einer kameralistischen Einnahme-/Überschussrechnung zu unterscheiden. Der Kostenunterdeckungsausgleich soll ebenso wie der Kostenüberdeckungsausgleich der Unwägbarkeit von Prognoseentscheidungen der Vergangenheit Rechnung tragen. Kostenunter- oder -überdeckungen können entstehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) höher oder niedriger ausgefallen sind, als dies geplant war (OVG Münster, Urt. v. 20. Januar 2010 - 9 A 1469/08 -, juris Rn. 29).
- 28 Hingegen betrifft die Einnahme-/Überschussrechnung den Vergleich von tatsächlich erzielten Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben ein und desselben Jahres. Das tatsächliche Gebührenaufkommen ist weder bei Überdeckungen noch bei Unterdeckungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG zu berücksichtigen. Sollen nach der gesetzlichen Konzeption nur ungewollte Planungs- oder Prognosefehler bei den Kosten oder Bemessungseinheiten ausgeglichen werden, so kann es keinen Einfluss haben, ob der Gebührengläubiger im auszugleichenden Zeitraum womöglich mit einem nicht unerheblichen Anteil an Forderungen ausgefallen ist oder sonst Verluste ausweisen kann. Ein anderes Verständnis der gesetzlichen Konzeption hätte die Konsequenz, dass die Gebührenschuldner im neuen Kalkulationszeitraum sämtliche früheren Verluste ausgleichen müssten. Dies ist aber vom Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehen. Der Ausgleich soll bei Kostenunterdeckungen lediglich in dem Umfang erfolgen, in dem bei der früheren Planung gewisse Kosten ungewollt nicht berücksichtigt oder die Zahl der Bemessungseinheiten zu hoch prognostiziert waren, denn aufgrund dieser Planung war die Gebühr im früheren Bemessungszeitraum zu niedrig kalkuliert. War sie hingegen

zu hoch kalkuliert und ist daraus eine Kostenüberdeckung entstanden, muss diese sich im neuen Bemessungszeitraum zu Gunsten der Gebührenschuldner auswirken, unabhängig davon, ob vielleicht einige Abgabepflichtige in diesem früheren Zeitraum nicht gezahlt haben oder das Geschäftsergebnis aus sonstigen Gründen defizitär ist (OVG Münster, Urt. vom 20. Januar 2010, a. a. O., Rn. 31).

29 Dieser Auffassung kann nicht die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. u.a. Beschl. v. 25. November 2003 - 2 S 1972/13 - juris Rn. 10) entgegengehalten werden, nach der es zur Feststellung von Über- und Unterdeckungen eines bestimmten Kalkulationszeitraums eines Vergleichs zwischen dem tatsächlichen Gebührenaufkommen des betreffenden Zeitraums und den tatsächlichen Gesamtkosten der Einrichtung, die in dem gleichen Zeitraum entstanden sind, bedarf. Danach kommt es für die Berechnung von Über- und Unterdeckungen auf die tatsächlich beim Träger der öffentlichen Einrichtung im Kalkulationszeitraum eingegangenen Gebührenzahlungen an. Gebührenauffälle in diesem Zeitraum sind folglich zu berücksichtigen. Diese Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg beruhen auf der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Baden-Württemberg i. F. v. 4. Mai 2009 (GBl. S. 206). Danach sind in den Fällen, in denen das Gebührenaufkommen am Ende des Kalkulationszeitraums die ansatzfähigen Gesamtkosten übersteigt, die Kostenüberdeckungen innerhalb der näher bezeichneten Frist auszugleichen. Eine solche auf das tatsächliche Gebührenaufkommen im Kalkulationszeitraum bezogene Definition der Überdeckung enthält § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 SächsKAG nicht.

30 Der Beklagte ist deshalb bei der Berechnung der Überdeckungen zutreffend nicht von dem tatsächlichen Gebührenaufkommen, sondern von der tatsächlichen Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung (Maßstabseinheiten) ausgegangen.

31 Die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Beklagte hätte für die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2004 die in den Jahren 1998 und 1999 entstandenen Überdeckungen in vollem Umfang einstellen müssen, geht fehl. Nach dem Vortrag des Beklagten, an dessen Richtigkeit der Senat keinen Anlass zu zweifeln hat, ergab sich

im Jahr 1998 eine Überdeckung in Höhe von 383.052,96 DM (entspricht 195.851,87 €). Im Jahr 1999 betrug die Überdeckung 1,5 Mio. DM (entspricht 775.559,37 €). Die Überdeckung aus dem Jahr 1998 wurde vollständig in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2001 eingestellt. Die Überdeckung aus dem Jahr 1999 wurde in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2001 mit einem anteiligen Betrag in Höhe von 373.800,00 DM (entspricht 191.120,00 €) eingestellt. Im Jahr 2001 betrug die Überdeckung 762.971,87 €. Diese Überdeckung wurde zusammen mit dem noch nicht als Überdeckung des Jahres 1999 in Ansatz gebrachten Anteil in Höhe von 584.439,00 € in die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2004 bis 2005 eingestellt. Insgesamt stellte der Beklagte in die Kalkulation 2004/2005 eine Überdeckung aus den Vorjahren in Höhe von 1.347.411,00 € ein. In die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2002/2003 wurden keine Überdeckungen eingestellt.

- 32 Aus der Anlage 1/11 zur Gebührenkalkulation für die Jahre 2004 und 2005 ergibt sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht, dass der Beklagte die Überdeckungen aus den Jahren 1998 und 1999 erstmals in die Gebührenkalkulation für die Jahre 2004 und 2005 eingestellt hat. Die mit der Überschrift „Vorjahresergebnisse“ versehene Anlage enthält u. a. folgende tabellarische Übersicht:

Position	Wert €
Überdeckung aus 1998	-195.852
Überdeckung aus 1999	-775.559
Überdeckung aus 2001 (Anteil)	-376.000
Gesamt	-1.347.411
Verrechnungszeitraum in Jahren	2
Kalkulationsansatz in Jahren	-673.706

- 33 Diese Tabelle lässt noch hinreichend erkennen, dass der Beklagte in die Gebührenkalkulation 2004/2005 nicht die gesamten Überdeckungen aus 1998 und 1999 erstmals eingestellt hat. Vielmehr legt der bei der Darstellung der Überdeckung aus 2001 in Parenthese beigefügte Zusatz „Anteil“ und die zuvor dargestellten für die Jahre 1998 und 1999 berechneten Überdeckungen die Annahme nahe, dass die Überdeckung aus dem Jahr 2001 in Höhe von 376.000,00 € nur den Betrag ohne die in

die Kalkulationen 1998 und 1999 eingestellten Überdeckungen, die nicht durch entsprechende Unterdeckungen in den beiden Kalkulationszeiträumen ausgeglichen wurden, sowie den nicht in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2001 eingestellten Teil der Überdeckung aus dem Jahr 1999 abbildet.

34 Dieses Verständnis der Zusammenstellung der in die Gebührenkalkulation 2004/2005 eingestellten Überdeckungen wird durch die Ausführungen des Beklagten in der seinem Schriftsatz vom 6. Januar 2010 beigelegten Anlage B 5 (OVG-Verfahrensakte AS 137) bestätigt, wonach die Aufgliederung der in die Gebührenkalkulation 2004/2005 eingestellten Überdeckung nach ihren Herkunftsjahren 1998, 1999 und 2001 lediglich der Information der Gremienmitglieder zur historischen Rückverfolgung dieser Gesamtüberdeckung diene. Die Mitglieder des Kreistages sollten mit dieser tabellarischen Übersicht also nur darüber informiert werden, dass sich die in die Gebührenkalkulation 2004/2005 eingestellte und über den als Anteil bezeichneten Betrag von 376.000,00 € hinausgehende Überdeckung aus dem Jahr 2001 aus den in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2001 eingestellten Überdeckungen aus den Jahren 1998 und 1999, die nicht durch entsprechende Unterdeckungen ausgeglichen wurden, sowie dem Teil der Überdeckung aus dem Jahr 1999, der nicht in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2001 eingestellt worden war, zusammensetzt.

35 Der Betrag der Überdeckung aus dem Jahr 1999, der noch nicht in die Gebührenkalkulation 2001 eingestellt war (584.439,00 €), wurde innerhalb der Frist des § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 SächsKAG in die Gebührenkalkulation 2004/2005 eingestellt; damit wurde innerhalb von fünf Jahren die Überdeckung ausgeglichen. Der Beklagte hat für die Berechnung der Abfallgebühren für das Jahr 2004 als Überdeckung den Betrag von 673.706,00 € eingestellt. Damit fand die vorher noch nicht ausgeglichene Überdeckung aus dem Jahr 1999 in vollem Umfang kostenmindernden Eingang in die Berechnung der Gebühr für das Jahr 2004.

36 Die in der Abfallgebührensatzung festgesetzten Gebühren sind jedoch deshalb überhöht und verstoßen damit gegen den Grundsatz des Kostenüberdeckungsverbots im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, weil der Beklagte die Überdeckungen aus dem Jahr 1999 und 2001 nicht verzinst und die Zinsen nicht kostenmindernd in die

Gebührenkalkulation 2004/2005 eingestellt hat. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG sind kostenmindernd angemessene Zinsen für ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG zu berücksichtigen.

- 37 Für die Verzinsung kommt es auf die Überdeckung an, die am Ende des Kalkulationszeitraums noch vorhanden ist. Überschüsse, die sich innerhalb des Kalkulationszeitraums ausgeglichen haben, sind unbeachtlich. Die Pflicht zur Verzinsung beginnt deshalb erst mit dem Ende des Kalkulationszeitraums.
- 38 Als angemessen im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG kommen in Betracht der zum Zeitpunkt des Entstehens der Überdeckung für langfristige Kommunalkredite übliche Zinssatz oder der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen des Einrichtungsträgers für den Zeitraum der Verzinsung voraussichtlich ergebende durchschnittliche Zinssatz oder unabhängig von der jeweiligen Zinsentwicklung ein fester Zinssatz von 5 bis 6 vom Hundert (Nr. 12.1.4 der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes v. 31. August 2004, ABl. S. 973). Die Entscheidung über den Zinssatz steht im Ermessen des Einrichtungsträgers (SächsOVG, Urt. v. 29. November 2001 - 5 D 25/00 - juris Rn. 88).
- 39 Die Überdeckungen sind solange zu verzinsen, wie sie noch nicht im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbs.1 SächsKAG kostenmindernd berücksichtigt worden sind. Hier hätten die Überdeckungen aus den Jahren 1999 und 2001 bis zum Beginn des Kalkulationszeitraums 2004/2005 verzinst und die Zinsen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden müssen. Dies ist unstreitig nicht erfolgt. Da der Beklagte die Gebühren für 2004 und 2005 kostendeckend kalkuliert hat, führt die Nichteinstellung der angemessenen Zinsen für die Überdeckungen in die Gebührenkalkulation 2004/2005 zu einer mit § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG nicht zu vereinbarenden Kostenüberdeckung.
- 40 Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass sich die Überschreitung noch innerhalb einer Toleranzgrenze hält. Er beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. z. B. Urt. v. 13.

April 2005 - 9 A 4558/03 -, juris Rn. 71), nach der das Verbot der Kostenüberschreitung nur dann verletzt ist, wenn die Höchstgrenze der Kostendeckung um mehr als 3 % überschritten ist. Diese Rechtsauffassung beruht auf der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Aus der Ausgestaltung des Verbots der Kostenüberschreitung als Soll-Vorschrift leitet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen seine Auffassung her, dass dieses Verbot erst bei einem Überschreiten der Toleranzgrenze zur Rechtswidrigkeit der kalkulierten Gebühren führt.

41 Diese Rechtsgrundsätze können nicht auf das sächsische Kommunalabgabenrecht übertragen werden, weil § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG eine verbindliche Obergrenze der Kostendeckung vorsieht, die nicht überschritten werden darf, und damit keinen Raum für die Annahme einer Toleranzgrenze bei einem Überschreiten der Kostendeckung lässt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn, wie hier, die Überschreitung etwa 3 % betragen dürfte.

42 Der Senat hält aus diesen Gründen auch nicht mehr an seiner Rechtsprechung fest, nach der Fehler bei der Einstellung von Kosten in die entsprechende Abgabekalkulation nur dann nicht zur Rechtswidrigkeit und damit zur Nichtigkeit der entsprechenden abgabenrechtlichen Regelungen führen, wenn sie zu einer unerheblichen und im Bereich von bis zu 10 % liegenden Mehrbelastung der Abgabenschuldner führt (Beschl. v. 15. Oktober 2004 - 5 B 809/03). Diesen vom Beklagten zitierten Grundsatz hat der Senat im Anschluss an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2004 (10 C 3.04 -, juris) bereits in ständiger Rechtsprechung aufgegeben.

43 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

44 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Perso-

nen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.  
Raden

Drehwald

Tischer

### **Beschluss vom 12. Januar 2015**

- Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

147,69 €

festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GK).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.  
Raden

Drehwald

Tischer